

Das Aktionsbüro wird gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



INTEGRATIONS
AGENTUREN
NORDRHEIN-WESTFALEN
Zusätzlich: Klausurk-Stilbe

 **DER PARITÄTISCHE**
NORDRHEIN-WESTFALEN

Kooperation mit:

IFAK e.V.
INTEGRATION FÜR
ARBEIT UND SOZIALES
KONTAKT

Aktionsbüro Einbürgerung
Servicestelle für Einbürgerungsfragen in NRW

Einbürgerung von Ehe- oder Lebenspartnerinnen/-partnern deutscher Staatsangehöriger

INFO 7

KONTAKT

Aktionsbüro Einbürgerung (ABE)
im Paritätischen Nordrhein-Westfalen
Gremmestraße 19 | 44793 Bochum

Telefon: (02 34) 9 62 10 12

Telefax: (02 34) 3 25 92 77

abe@einbuergern.de

www.einbuergern.de



EINBÜRGERUNG VON EHE- ODER LEBENSPARTNERINNEN/-PARTNERN

Ehe- oder Lebenspartner/-innen von deutschen Staatsangehörigen sollen unter folgenden Voraussetzungen eingebürgert werden:

Erforderliche Aufenthaltsdauer

Erforderlich ist grundsätzlich ein Aufenthalt im Inland von drei Jahren. Seit mindestens zwei Jahren muss der Einbürgerungsbewerber in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft oder eingetragenen Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Partner leben (Nr. 9.1.2.1 StAR-VwV).

Der ausländische Ehegatte oder Lebenspartner kann die Einbürgerung auch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des deutschen Ehegatten oder nach einer Scheidung beantragen, wenn ihm die Sorge für ein gemeinsames Kind zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 9 Abs. 2 StAG).

Erforderlicher Aufenthaltsstatus

Der Einbürgerungsbewerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis besitzen (Nr. 9.1 StAR-VwV).

Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse

Die Einordnung des Einbürgerungsbewerbers in die deutschen Lebensverhältnisse muss nicht abgeschlossen, sondern lediglich für die Zukunft gewährleistet sein (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG)

Sprachkenntnisse

Der Einbürgerungsbewerber muss sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache ausdrücken können (§ 9 Abs. 1 Satz 2 StAG; Nr. 9.1 StAR-VwV). Ausführlichere Infos finden Sie in der Info Nr. 10 „Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse“.

Straffreiheit

Der Einbürgerungsbewerber darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein. Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach § 55 Nr. 1 bis 4, § 53 oder 54 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (Nr. 9.1 StAR-VwV).

Ausweisungsgrund

Es darf kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

Unterhaltsfähigkeit

Der Einbürgerungsbewerber muss imstande sein, sich und seine unterhaltspflichtigen Familienangehörigen auf Dauer zu ernähren (Nr. 9.1 StAR-VwV).

Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Der Einbürgerungsbewerber ist grundsätzlich verpflichtet, seine ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG). Ausführlichere Infos finden Sie in der Info Nr. 9 „Mehrstaatigkeit“.

Kosten

Die Einbürgerung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach § 38 Abs. 2 StAG erhoben. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Einbürgerungsbewerbers kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden (§ 38 StAG).

